

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1919

10 (6.11.1919)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 6. November 1919.

Inhalt.

Nr. Zb 2A. Bestimmungen für die Ausbildung und Verwendung der Lokomotivfeuerermänner.

Nr. Zb 2A.

Bestimmungen

für die Ausbildung und Verwendung der Lokomotivfeuerermänner.

1. Die Bewerber für Lokomotivheizerstellen, die nicht das Schlosser-, Dreher- oder Mechanikerhandwerk erlernt haben und nicht Lokomotivführer werden können, sollen zwischen 20 und 25 Jahre alt sein. Der Einübung in den Lokomotivfahrdienst soll eine mindestens einjährige Beschäftigung bei einer Betriebswerkmeisterei vorausgehen. Während dieser Zeit ist der Bewerber ein Vierteljahr als Maschinenputzer, ein Vierteljahr als Feuerreiniger und ein Halbjahr als Helfer der Schlosser bei den Instandsetzungsarbeiten an Lokomotiven zu beschäftigen.
2. Die Bewerber haben in einer Vorprüfung nachzuweisen, daß sie in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes lesen, deutsch leserlich schreiben, in den vier Grundarten ohne gewöhnliche und Dezimalbrüche rechnen und über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche, schriftliche Anzeige erstatten können.
3. Bewerber, die diese Vorprüfung bestanden und das 21. Lebensjahr vollendet haben, können im Lokomotivheizerdienst eingeübt werden. Sie sollen drei Wochen bei verschiedenen Lokomotiv-Gattungen und -Diensten eingeübt werden. Wenn der Bewerber für den Lokomotivfahrdienst befähigt ist, kann er zur Dienstprüfung zugelassen werden. In dieser Prüfung sind nachzuweisen:
 - a) Kenntnis der Fahrdienstvorschriften, des Signalbuches, der Dienststanweisung für das Lokomotivpersonal, der Anweisung für die Heizung der Personenzüge, der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, der gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten im Staatseisenbahndienst und der Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst, soweit sie den Dienstkreis der Lokomotivheizer berühren.

b) Verständnis der dienstlichen Fahrpläne mit Ausnahme der bildlichen.

c) Fertigkeit im Gebrauch des Fernsprechers.

4. Unmittelbar vor oder nach dieser Prüfung ist eine praktische Prüfung in der Diensttätigkeit eines Lokomotivheizers vorzunehmen. Hierbei ist besonders festzustellen, ob der Bewerber die Fähigkeit besitzt, eine fahrende Lokomotive zum Halten zu bringen und ob er den Zweck und die Bezeichnung der einzelnen Teile der Lokomotive (nicht deren Bauart) kennt.

5. Die Prüfungen hat der Werkstättevorsteher oder sein Vertreter abzunehmen.

6. Der Bewerber, der die Dienstprüfung bestanden hat, kann als Feuermann zunächst im Verschiebedienst und nach einjähriger Bewährung im Verschiebedienst im Güterzugsdienst verwendet werden. In dem Lokomotivheizerdienst bei Personen- und Schnellzügen sollen in erster Reihe die handwerksmäßig vorgebildeten Heizer verwendet werden. Feuermänner dürfen in diesen Dienst nur eingeteilt werden, wenn sie sich mindestens ein Jahr lang im Güterzugsdienst bewährt und ihre Befähigung für den Dienst bei Personen- und Schnellzügen auf einer Prüfungsfahrt unter Aufsicht des Werkstättevorstehers oder seines Vertreters nachgewiesen haben.

7. Die Lokomotivfeuerleute werden bis zu ihrer vertragsmäßigen Anstellung als „Hilfsfeuermann“ bezeichnet.

Übergangsbestimmungen.

Bis zum 1. April 1920 können noch Bewerber, die älter als 25, aber nicht mehr als 30 Jahre alt sind, für die Stellen als Feuermann vorgemerkt werden. Die als Anwärter für Feuermannstellen vorgemerkten Bewerber scheiden aus der Zahl der Anwärter aus, wenn sie nach Vollendung des 30. Lebensjahres noch keine ständige Verwendung im Lokomotivfahrdienst gefunden haben.

Hilfsfeuerleute, die bisher schon im Lokomotivheizerdienst verwendet waren, befähigt und körperlich tauglich sind und sich bewährt haben, können in diesem Dienst belassen werden, auch wenn sie das 30. Lebensjahr überschritten haben. Die über 30 Jahre alten Hilfsfeuerleute haben keine weitere Prüfung mehr abzulegen, auch wenn die früher abgenommene Prüfung den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht. Den übrigen schon im Dienst befindlichen Hilfsfeuerleuten kann bei den etwa erforderlichen Ergänzungsprüfungen nur mit Genehmigung der Generaldirektion Nachsicht erteilt werden.

Karlsruhe, den 5. November 1919.

Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.

Schulz.